

Nach der Advocatenordnung.

Behörde betrieben wurde, die Privatacten allein. Die Kosten der Feststellung und des Ansuchens um dieselbe treffen den Auftraggeber, den Advocaten nur ausnahmsweise dann, wenn die feststellende Behörde ihn zu deren Tragung wegen auffallender Ueberschreitung der Sätze der Taxordnung für verbunden erachtet und dies mittelst einer dem Advocaten zu eröffnenden Resolution ausspricht.

§ 24.

Der Advocat ist berechtigt, den Betrag seiner Gebühren und Verläge auf den Grund der durch die zuständige Behörde festgestellten Berechnung im Wege des Executionsprocesses einbringen zu lassen. Wenn jedoch der Schuldner vor Ablauf der ihm gesetzten Zahlungsfrist gegen einen oder den anderen Ansatz einwendet, daß die Mühwaltung oder der Verlag, den derselbe angiebt, nicht stattgefunden habe oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei und das Gegentheil nicht sofort aus öffentlichen Acten oder sonst aus öffentlichen Urkunden erhellt, ist rücksichtlich der bestrittenen Ansätze, abgesehen von den sonst gesetzlich bestimmten Fällen, die Hülfsvollstreckung auszusetzen.

Wird von dem Gerichte rechtskräftig dahin erkannt, daß der Einwand begründet sei, so hat der Advocatenverein (vergl. § 26 flg.), welchem vom Gerichte hierüber Mittheilung zu machen ist, den Advocaten in eine Disciplinarstrafe von Einem bis Fünf und Zwanzig Thaler zu nehmen.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

sind, oder das Geschäft nicht vor einer öffentlichen Behörde betrieben wurde, die Privatacten allein.

§ 24.

Der Advocat ist berechtigt, den Betrag seiner taxmäßigen Gebühren und seiner Verläge auf Grund der durch die zuständige Behörde festgestellten Berechnung im Wege des Executionsverfahrens einbringen zu lassen. Wenn jedoch der Schuldner vor Ablauf der ihm gesetzten Zahlungsfrist gegen einen oder den anderen Ansatz einwendet, daß die Mühwaltung oder der Verlag, den derselbe angiebt, nicht stattgefunden habe, oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei, und das Gegentheil nicht sofort aus öffentlichen Acten oder sonst aus öffentlichen Urkunden erhellt, oder wenn der Schuldner sonstige Einwendungen vorbringt, welche, im Falle des Erweises, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts dem Anspruche entgegenstehen, so ist der Sachwalter wegen der bestrittenen Beträge zur Ausführung des Anspruchs in den geordneten Proceßweg zu verweisen.

Wird von dem Gerichte rechtskräftig erkannt, daß eine in Rechnung gestellte Mühwaltung oder ein angelegter Verlag nicht stattgefunden habe, so hat der Advocatenverein (vergl. § 26 flg.), welchem vom Gerichte hierüber Mittheilung zu machen ist, den Advocaten in eine Disciplinarstrafe von Einem bis zu Fünfundzwanzig Thaler zu nehmen.